

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 11.05.2026

Aktenzeichen:

766.0003/26/1.6.2 (HB-36)

766.0004/26/1.6.2 (HB-37)

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die WP Bellenberg GmbH & Co. KG, Fiegenburg 9, 33181 Bad Wünneberg, beantragt die Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Leistung und des Typs von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs

- HB-36: Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotorblattdurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einer Nennleistung von 5,56 MWel,
- HB-37: Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotorblattdurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einer Nennleistung von 5,56 MWel,

im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg.



Standorte der Windenergieanlagen

	HB-36	HB-37
Stadt:	Horn-Bad Meinberg	Horn-Bad Meinberg
Gemarkung:	Heesten	Heesten
Flur / Flurstücke:	3 / 24	3 / 16
east (UTM):	499 888	500 288
north (UTM):	5 745 805	5 745 529
Aktenzeichen §4:	766.0017/20/1.6.2	766.0018/20/1.6.2
Aktenzeichen §16:	766.0003/26/1.6.2	766.0004/26/1.6.2

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16b BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs I zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dem Antrag liegt ein gegenüber der Genehmigung vom 14.05.2024 (Az. 766.0017/20/1.6.2, 766.0018/20/1.6.2) überarbeitetes Schallgutachten zugrunde. Im ursprünglichen Gutachten für die Ausgangsgenehmigung der beiden WEA wurde noch ein anderer Typ betrachtet. In dem Gutachten konnte eine Verringerung der Schallimmissionen festgestellt werden.

Durch die Änderung der Leistung und des Typs werden keine sonstigen Änderungen an den WEA vorgenommen, d.h. sowohl die Abmaße der WEA und ihrer Bestandteile inkl. Fundament als auch die Nennleistung und ihr jeweiliger Standort bleiben unverändert.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde daher festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.



Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php

(→Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Im Auftrag

gez. Penner

